

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. September 2025** finden in der **Stadt Hattingen** folgende Wahlen statt:

**Wahl des/der Landrats/-rätin des Ennepe-Ruhr Kreises,
Wahl der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises,
Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Stadt Hattingen,
Wahl der Vertretung der Stadt Hattingen,
Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.**

Die Wahlen finden gemeinsam statt und dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Hattingen ist in 34 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Für die Kommunalwahlen gilt folgende Einteilung:

Stimmbezirk(e)	Gemeindewahlbezirk	Kreiswahlbezirk
0101	01	6
0201, 0202	02	6
0301, 0302	03	6
0401	04	6
0501	05	6
0601	06	7
0701, 0702	07	5
0801, 0802	08	5
0901	09	8
1001, 1002	10	8
1101	11	8
1201	12	8
1301	13	8
1401	14	8
1501	15	9
1601	16	5
1701, 1702	17	5
1801, 1802	18	5
1901, 1902, 1903	19	7
2001, 2002	20	7
2101	21	7
2201, 2202	22	7
2301	23	7

Die allgemeinen Stimmbezirke 1101 und 2301 der Stadt Hattingen wurden von der Landeswahlleiterin für die repräsentative Wahlstatistik zur Kreistagswahl ausgewählt. Dort wird mit entsprechend gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom **04.08.2025** bis **24.08.2025** zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die 23 **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstände	Ort
BW01 – BW06	Realschule Grünstraße, Grünstr. 27/29, Aula
BW07 – BW12	Realschule Grünstraße, Grünstr. 27/29, Turnhalle
BW13 – BW14	Realschule Grünstraße, Grünstr. 27/29, Pavillon
BW15 – BW16	Realschule Grünstraße, Grünstr. 27/29, Mensa
BW17 – BW23	Turnhalle Bismarckstraße, Roonstr. (neben dem Rathaus)

Die Ergebnisermittlung ist angeordnet.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:

a) für die Wahl des Landrats	blauer Stimmzettel
b) für die Kreistagswahl	weißer Stimmzettel
c) für die Wahl des Bürgermeisters	grüner Stimmzettel
d) für die Wahl des Gemeinderats	gelber Stimmzettel
e) für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR	violetter Stimmzettel

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler*innen sollen die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen. Für eine eventuelle Stichwahl ist die Wahlbenachrichtigung wieder mitzunehmen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist. Jede wählende Person hat eine Stimme, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl eine Stimme. Sie gibt sie ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und so zusammengefoldet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein/e Wähler*in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler*in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
8. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können **in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder **durch Briefwahl** wählen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt **Briefwahlunterlagen** beschaffen. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel in den amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen Wahlschein** in den amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief kann auch im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, abgegeben werden.
- Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag (blau) und nur einen Wahlbriefumschlag (rot).
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Hattingen, 25.08.2025

Der Bürgermeister



Glaser